



Newsletter

Datum: 18. Juli 2024
Sperrfrist: 18.07.2024, 11:00 Uhr

Nr. 5/24

Inhaltsübersicht

HAUPTARTIKEL	2
1. Geoblocking-Verbot im Internet: Kein Schweiz-Zuschlag bei digitalen Gütern	2
2. Anpassungen beim Vertriebsanteil für rezeptpflichtige Arzneimittel per 1. Juli 2024: Einschätzung des Preisüberwachers	7
3. Baubewilligungsgebühren - Gebührenvergleich	12
MITTEILUNGEN	14
4.1 Preise für digital herunterladbare Videospiele	14
4.2 Parkgebühren - Gemeinde Tartegnin folgt dem Preisüberwacher	14
VERANSTALTUNGEN / HINWEISE	15
Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG	16



HAUPTARTIKEL

1. Geoblocking-Verbot im Internet: Kein Schweiz-Zuschlag bei digitalen Gütern

Der Online Handel erfreut sich grosser Beliebtheit in der Schweiz. Mit Ausnahme des Jahres 2022, wachsen die Umsätze seit vielen Jahren fortwährend. Auch der Anteil der Onlinekäufe im Ausland [hat sich über die letzten zehn Jahre stetig erhöht](#).

Das erstaunt nicht, sind doch die Preise im Internet sehr gut vergleichbar und die Schweiz – nach wie vor – für viele Produkte eine Hochpreisinsel. Meldungen an die Preisüberwachung beanstanden teils horrende Preisunterschiede. Erschwert werden die ausländischen online Käufe oftmals durch die Tatsache, dass nicht alle Produkte auch in die Schweiz geliefert werden, bzw. dass deren Lieferkosten die finanziellen Vorteile des eigentlichen Produkts zunichtemachen können. Digitale Produkte sind von diesem Problem nicht betroffen.

Seit dem 1. Januar 2022 ist in der Schweiz das sog. Geoblocking-Verbot in Kraft (Art. 3a UWG). Verordnetes Ziel des Geoblocking-Verbots ist die «Diskriminierung im Fernhandel» zu unterbinden. Da die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz insbesondere bei den digitalen Produkten potentiell nennenswert von diesem Verbot profitieren könnten, ist es an der Zeit, die Situation dieser Produkte vor dem Hintergrund des Geoblocking-Verbots einzuordnen.

Was ist unter Geoblocking zu verstehen?

Geoblocking ist ein technisches Verfahren, welches den Zugriff auf Internetinhalte regional bzw. national einschränkt. Es wird oftmals dazu verwendet, um nationale Märkte abzugrenzen und Gewinne zum Nachteil ausländischer Kunden und Kundinnen zu steigern.

Illustriert werden kann die Situation am Beispiel des digitalen Angebots einer deutschen Zeitschrift, welche die Schweizer und deutsche Kundschaft den Preis für das Einzelheft bzw. Abo in Euro oder Schweizer Franken auswählen lässt. Sobald der in der Schweiz wohnhafte Kunde mit seiner Wohnadresse und seiner Schweizer Kreditkarte bezahlen will, wechselt der Preis automatisch zum deutlich höheren Schweizer Franken Preis.

Ein anderes Beispiel wäre das Angebot von digital herunterladbaren Videospielen, bei welchen es nicht ohne Registrierung und einigen Zusatzaufwand möglich ist, als Kundin oder Kunde aus der Schweiz von den günstigeren Euro-Preisen zu profitieren.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es unter dem neuen Recht beim Handel mit den genannten und anderen digitalen Gütern, wie beispielsweise E-Books, noch zulässig ist, Geoblockingmassnahmen zu treffen, d.h. konkret Konsumentinnen und Konsumenten aus der Schweiz daran zu hindern, digital herunterladbare Produkte von ausländischen Webseiten zu den ausländischen Preisen zu erwerben. Nachfolgend eine rechtliche Betrachtung:

Die rechtlichen Grundlagen des Geoblocking-Verbots

Das private Geoblocking-Verbot wurde vom Schweizer Parlament im Rahmen der Beratungen zur «Fair-Preis-Initiative» als indirekter Gegenvorschlag eingebracht, im Frühling 2021 angenommen und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Nach **Art. 3a Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb** (UWG; [SR 241](#)) handelt insbesondere unlauter, wer im Fernhandel ohne sachliche Rechtfertigung einen Kunden in der Schweiz aufgrund seiner Nationalität, seines Wohnsitzes, des Ortes seiner Niederlassung, des Sitzes seines Zahlungsdienstleisters oder des Ausgabeortes seines Zahlungsmittels beim Preis oder bei den Zahlungsbedingungen diskriminiert.

Dies bedeutet, dass ausländische Online-Shops Kundinnen und Kunden aus der Schweiz nicht mehr **ungerechtfertigt** diskriminieren dürfen. Konkret darf ein Schweizer Kunde oder eine Schweizer Kundin nicht ohne Zustimmung auf eine andere Länderwebseite desselben Anbieters weitergeleitet werden. Ebenfalls darf der *Zugang* zum Online-Shop nicht blockiert werden. Ein Kunde aus der Schweiz muss

auch auf einer ausländischen Webseite zu denselben Konditionen bestellen können, wobei der Anbieter nicht verpflichtet ist, in die Schweiz zu liefern.

Letzteres bedauert der Preisüberwacher natürlich sehr, doch gibt es für die Konsumentinnen und Konsumenten im jetzigen Zeitpunkt schon etliche Möglichkeiten wie beispielsweise die Lieferung in ein Lager auf der anderen Seite der Grenze oder aber der Weiterleitung durch einen spezialisierten Paketshop, welcher auch die ganze Zollabfertigung übernimmt. Entsprechend stehen den Konsumentinnen und Konsumenten beim Kauf von physischen Produkten bereits gewisse Optionen zur Verfügung.

Im Zeitpunkt, in welchem das Geoblocking-Verbot in der Schweiz eingeführt wurde, war auf europäischer Ebene die sog. Geoblocking-Verordnung¹ bereits in Kraft. Das Schweizer Geoblocking-Verbot ist denn auch an die EU-Geoblocking-Verordnung *angelehnt* (aber nicht kopiert!) und hat die auf europäischer Ebene geltenden Ausnahmen teilweise², übernommen.

Keine Anwendung findet das Geoblocking-Verbot aufgrund der in **Art. 3a Abs. 2 UWG** geregelten *Ausnahmen*, auf *audiovisuelle Dienste* wie beispielsweise Film- oder auch Sportstreamingdienste. Auch wenn diese Ausnahme sowohl in der Schweiz als auch in der EU besteht, so ist doch zu bemerken, dass umstritten ist, ob Geoblocking-Massnahmen in diesem Bereich kartellrechtlich überhaupt zulässig sind.³

Schweiz stellt digitale Güter in den internationalen Wettbewerb

Digitale Güter mit Urheberrechtsschutz sind z.B. elektronische Bücher, elektronische Zeitschriften und Zeitungen, digital herunterladbare Videospiele und Software. Hier sieht die Sachlage anders aus: *Nicht übernommen* worden ist im Schweizer Recht nämlich die Bestimmung von Artikel 4 (1) b) der EU-Geoblocking-Verordnung, welche eine Ausnahme in Bezug auf den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken bzw. den Verkauf von urheberrechtlich geschützten Werken vorsieht. In Bezug auf urheberrechtlich geschützte Werke besteht deshalb ein Unterschied zwischen der EU-Geoblocking-Verordnung und dem Schweizer Geoblocking-Verbot nach Art. 3a UWG. Die EU-Ausnahme ist mit anderen Worten vom Schweizer Gesetzgeber nicht rezipiert worden – und gilt ergo hierzulande auch nicht. Dieser Unterschied ist für die vorliegend interessierenden Bereiche von digitalen Gütern wie E-Books, elektronischen Zeitschriften und Zeitungen, herunterladbarer Software oder Videospiele bemerkenswert, aber nicht der einzige Grund, weshalb ein Schweiz-Zuschlag unstatthaft ist.

Vielmehr besteht auch in der EU bereits Rechtsprechung, wonach bei urheberrechtlich geschützten Werken Geoblocking nicht einzig zum Zweck der Profitmaximierung eingesetzt werden darf (vgl. nachfolgende Ausführungen). Dies stärkt unsere Haltung, dass Schweizer Kundinnen und Kunden von digitalen Gütern nicht mit einem Schweiz-Zuschlag bestraft werden dürfen.

Um die möglichen Auswirkungen des Geoblocking-Verbots bei digitalen Gütern (z.B. elektronische Bücher, elektronische Zeitschriften und Zeitungen, digital herunterladbare Videospiele und Software) verstehen zu können, müssen in diesem Zusammenhang die **Urheberrechte** und damit verbundenen Nutzungsrechte kurz erläutert werden.

¹ VERORDNUNG (EU) 2018/302 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 28. Februar 2018 über Massnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG.

² Art. 3a Abs. 2 UWG hat die Ausnahmen von Art. 2 Abs. 2 der EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Richtlinie 2006/123/EG), auf welche Art. 1 Abs. 3 der EU Geoblocking-Verordnung verweist (Verordnung EU 2018/302), übernommen.

³ Nicolas Birkäuser / Manuel J. Constam, Geodiskriminierung im Lauterkeits-, Kartell- und Immaterialgüterrecht, Schweizerische Zeitschrift für Kartellrecht, SZK 2022, 103, 110.

Urheberrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Geoblocking-Verbot

Oftmals versuchen die Unternehmen, die preislichen Unterschiede zwischen Euro und Schweizer Franken insbesondere unter Berufung auf das Urheberrecht und die mit dem Urheberrecht verbundenen Nutzungsrechte zu begründen.

Im Urheberrecht gilt das sogenannte **Territorialitätsprinzip**. Dieses besagt, dass ein Staat nur auf seinem Staatsgebiet für die Rechtsetzung und Rechtsanwendung zuständig ist. Gleichzeitig bedeutet dies, dass das Urheberrecht des Staats anzuwenden ist, in welchem die urheberrechtlich relevante Handlung stattfindet.⁴ Ebenfalls können die mit dem Urheberrecht verbundenen Nutzungs- oder auch Lizenzrechte national begrenzt werden.

Bereits Anfang der 80er Jahre hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinen Entscheidungen «Coditel I» und «Coditel II»⁵ geurteilt, dass eine territoriale Rechteverwertung grundsätzlich möglich ist. In diesen beiden Fällen ging es insbesondere darum, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Refinanzierung eines Kinofilms durch ein zeitlich begrenztes Verbot der Ausstrahlung im Fernsehen abzusichern.

Demgegenüber hatte der EuGH im Fall «Murphy»⁶ im Jahr 2011 die vertragliche Praxis eines Pay-TV-Anbieters, welcher durch Ausschlussklauseln dafür gesorgt hatte, dass der lizenzierte Vertriebspartner die Satellitendecoder und Zugangsberechtigungskarten ausschliesslich innerhalb festgelegter Ländergrenzen vertreiben durften, für unzulässig erklärt. Hintergrund der Ausschlussklausel war, dass aufgrund unterschiedlich starker Nachfrage von den Konsumenten in den verschiedenen Ländern für die Angebote unterschiedlich hohe Preise (Lizenzgebühren) festgesetzt wurden. *Hierzu hielt das Gericht fest, dass es anders als in den Coditel-Entscheidungen nicht darum gehe, die notwendige Refinanzierung abzusichern und damit den Rechteinhabern eine angemessene Vergütung zu gewährleisten. Vielmehr gehe es darum, eine höchstmögliche Vergütung zu erzielen.* Eine absolut gebietsabhängige Exklusivität führe zur Abschottung nationaler Märkte und sei dazu geeignet, künstliche Preisunterschiede herbeizuführen, was dem Ziel eines vollendeten Binnenmarkts zuwiderlaufe.

Umstritten war lange Zeit, welche Bedeutung und Reichweite die Murphy Entscheidung auf Geoblocking im Online-Bereich hat. Dies dürfte jedoch seit der Entscheidung «Valve» vom letzten Herbst nun geklärt sein:

Das Gericht der europäischen Union (EuG) stellte in seinem Entscheid betreffend Videospiele auf Steam fest, dass es zwischen Valve und fünf verschiedenen Verlegern eine Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise gab, die bezweckte, Paralleleinführen durch Geoblocking zu beschränken. Die Geoblockingmassnahme betraf die Zugangsschlüssel⁷, mit welchen die fraglichen Videospiele auf der Plattform Steam aktiviert und alsdann genutzt werden konnten. Konkret wurde mit Geoblockingmassnahmen verhindert, dass Zugangsschlüssel, welche in bestimmten Ländern mit tiefer Kaufkraft zu tieferen Preisen vertrieben werden, von Vertriebshändlern oder Nutzern gekauft werden, die ihren Standort in anderen Ländern haben, in denen die Kaufkraft und die Preise deutlich höher sind.

⁴ Dies ist auch durch internationale Verträge so festgehalten, wie beispielsweise durch die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Paris am 24. Juli 1971, vgl. die Art. 5 Abs. 1 und 2 ([SR 0.231.15](#)).

⁵ [EuGH 62/79 vom 18.03.1980](#) und [EuGH C-262/81 vom 06.10.1982](#).

⁶ [EuGH C-403/08 und C-429/08 vom 04.10.2011](#).

⁷ Mit Registrierungsschlüssel werden die Computerspiele registriert. Diese Schlüssel liegen den meisten Computerspielen in Passwortform bei. Genutzt werden diese, um vom Hersteller des entsprechenden Spiels sicherzustellen, dass jedes Spiel nur einmal heruntergeladen wird.

Das EuG hielt fest, dass das in Rede stehende Geoblocking nicht das Ziel verfolge, die Urheberrechte der Verleger der PC-Videospiele zu schützen, sondern dazu diene, (günstigere) Paralleleinfuhren dieser Videospiele zu unterbinden und das hohe Niveau der von den Verlegern erhobenen Lizenzgebühren und darüber hinaus der von Valve erzielten Margen zu schützen. Das EuG betonte, dass das Urheberrecht den Inhabern der betreffenden Rechte nur die Möglichkeit sichern solle, das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung der Schutzgegenstände dadurch kommerziell zu verwerten, dass gegen Zahlung einer Vergütung Lizenzen erteilt würden. Es garantiere ihnen jedoch nicht, die höchstmögliche Vergütung zu verlangen oder in einer Weise zu agieren, die zu künstlichen Preisunterschieden zwischen abgeschotteten nationalen Märkten führe.⁸

Das Geoblocking wird von den europäischen Gerichten demgemäss dann akzeptiert, wenn es darum geht, den Rechteinhabern lediglich angemessene Vergütungen zu garantieren und dort verworfen, wo der Zweck des Geoblockings auf die Generierung höchstmöglicher Umsätze zum Nachteil des freien Wettbewerbs gerichtet ist.

Die Bedeutung der europäischen Rechtsprechung für die Schweiz

Die vorgehend erwähnte Rechtsprechung der EU besagte auch bereits vor Inkrafttreten der Geoblocking-Verordnung, dass eine preisliche Diskriminierung und künstliche Abschottung der Märkte dann nicht zulässig sind, wenn es lediglich darum geht, die eigenen Gewinne zu maximieren. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung dürfte sich die Rechtslage in der Schweiz trotz oder gerade wegen der nicht bestehenden Ausnahme zugunsten urheberrechtlich geschützter Werke ziemlich ähnlich gestalten:

Lizenzrechtliche Gebietsbeschränkungen sollten aufgrund des Territorialitätsprinzips dann zulässig sein, wenn es beispielsweise darum geht, die Finanzierung von Filmprojekten sicherzustellen.⁹ Verschafft der Datensatz für ein digitalisiertes Musikstück oder ein E-Book, welches online vertrieben wird, dem Kunden oder der Kundin jedoch eine dauerhafte Kopie (sog. «Download-to-own»), dann liegt – gleich wie beim physischen Kauf – eine Veräusserung des Werks vor.¹⁰ Dies bedeutet gleichzeitig auch, dass der Anbieter gleich wie bei einem physischen Verkauf der Ware keine Geodiskriminierungsmassnahmen treffen darf.¹¹

Sodann sieht Art. 3a Abs. 1 UWG zwar die Möglichkeit einer sachlichen Rechtfertigung vor, doch diese sollte auf objektive Gründe zurückzuführen sein, wie beispielsweise Zollgebühren, unterschiedliche Mehrwertsteuern oder auch höhere Versandkosten. Demgegenüber dürften unterschiedliche Ex-Factory Preise, die der Hersteller absatzmarktabhängig selber festlegt und welche nicht auf höhere tatsächliche externe Kosten zurückzuführen sind, in der Regel nicht gerechtfertigt sein.¹²

⁸ [EuG T-172/21 vom 27.09.2023](#).

⁹ Nicolas Birkäuser / Manuel J. Constam, Geodiskriminierung im Lauterkeits-, Kartell- und Immaterialgüterrecht, Schweizerische Zeitschrift für Kartellrecht, SZK 2022, 103, 111.

¹⁰ Nicolas Birkäuser / Manuel J. Constam, Geodiskriminierung im Lauterkeits-, Kartell- und Immaterialgüterrecht, Schweizerische Zeitschrift für Kartellrecht, SZK 2022, 103, 111 f. mit weiteren Hinweisen.

¹¹ Nicolas Birkäuser / Manuel J. Constam, Geodiskriminierung im Lauterkeits-, Kartell- und Immaterialgüterrecht, Schweizerische Zeitschrift für Kartellrecht, SZK 2022, 103, 112.

¹² Nicolas Birkäuser / Manuel J. Constam, Geodiskriminierung im Lauterkeits-, Kartell- und Immaterialgüterrecht, Schweizerische Zeitschrift für Kartellrecht, SZK 2022, 103, 105, mit weiteren Hinweisen.

Fazit aus preisüberwachungsrechtlicher Sicht

Gerade im Bereich von digitalen Gütern (z.B. elektronische Bücher, elektronische Zeitschriften und Zeitungen, digital herunterladbare Videospiele und Software) ist nicht ersichtlich, inwiefern diese für Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten höhere Kosten verursachen sollten. Insbesondere können hier nicht, wie sonst so oft, die angeblich teureren Ladenmietpreise, Lohn- und Logistikkosten angeführt werden.¹³ Diese fallen bei einem elektronisch herunterladbaren Buch oder Videospiele oder einer digitalen Zeitschrift eben gerade nicht an.

In den Augen des Preisüberwachers lässt sich die unterschiedliche Bepreisung dieser digitalen Güter im internationalen Verhältnis deshalb in den meisten Fällen weder begründen noch nachvollziehen. Oftmals liegt der Verdacht nahe, dass die Unternehmen das Geoblocking und die damit verbundene unterschiedliche Bepreisung für Konsumentinnen aus der Schweiz und anderen europäischen Ländern nur deshalb vornehmen, um den eigenen Gewinn zu maximieren. Dies ist nichts anderes als die (unzulässige) Abschöpfung der Schweizer Kaufkraft.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass per 1. Januar 2022 auch im Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG; [SR 251](#)) ein neuer Missbrauchstatbestand eingeführt worden ist, wonach die Einschränkung der Möglichkeit der Nachfrager, Waren oder Leistungen, die in der Schweiz und im Ausland angeboten werden, im Ausland zu den dortigen Marktpreisen und den dortigen branchenüblichen Bedingungen zu beziehen, kartellrechtlich als unzulässig zu erachten ist (Art. 7 Abs. 2 Bst. g KG). Bei Geodiskriminierung von marktbeherrschenden und relativ marktmächtigen Unternehmen kann somit unter Umständen auch ein kartellrechtswidriges Verhalten vorliegen.

Der Preisüberwacher wird bei digitalen Gütern genau hinschauen. Er behält sich vor, bei marktmächtigen Anbietern zu intervenieren, wenn der Verdacht besteht, dass mittels Geoblocking der Schweizer Markt abgeschottet und teurere Schweizer Preise durchgesetzt werden (sollen). Gleiches erwartet der Preisüberwacher auch von anderen Schweizer Behörden, die für den Vollzug des UWG zuständig sind – namentlich dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.

Sollten Konsumentinnen und Konsumenten in Märkten mit wirksamen Wettbewerb Verstösse gegen das Geoblocking feststellen, haben sie die Möglichkeit dagegen zu klagen. Da dies jedoch mit nicht unwesentlichen finanziellen Mitteln und Risiken verbunden wäre, empfiehlt der Preisüberwacher ihnen, sich an eine der Schweizer Konsumentenorganisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen, zu wenden. Diese könnten – wenn es ihnen angezeigt erscheint – beispielsweise von ihrem Verbandsklagerecht Gebrauch machen. Diese Befugnis hat aber auch das SECO – es ist zu hoffen, dass es sich auch für die Interessen der Schweizer Kundinnen und Kunden einsetzen wird.

[Stefan Meierhans, Priska Werthmüller]

¹³ Wobei in der Regel geflissentlich die tieferen Zinskosten, die tieferen Steuern, die höhere Wochenarbeitszeit, der kürzere Mutterschaftsschutz oder die kürzere Feriendauer verschwiegen wird, die die Schweiz gerade auch im stationären Handel durchaus konkurrenzfähig machen.

2. Anpassungen beim Vertriebsanteil für rezeptpflichtige Arzneimittel per 1. Juli 2024: Einschätzung des Preisüberwachers

Per 1. Juli 2024 ist eine Anpassung des Vertriebsanteils für rezeptpflichtige Arzneimittel in Kraft getreten. Diese Änderung reduziert Fehlanreize bei der Arzneimittelabgabe und führt insgesamt zu Einsparungen zugunsten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Preisüberwacher begrüsst grundsätzlich diese Anpassung. Die Neuregelung in Form möglichst tiefer und preisunabhängiger Vertriebsmargen ist eine wichtige Kostendämpfungsmassnahme, die der Preisüberwacher seit langem fordert. Die vorgenommene Anpassung stellt jedoch einen recht unausgeglichene Kompromiss dar, der das immense Einsparungspotenzial leider nur unzureichend ausschöpft.

Mit dem Vertriebsanteil werden die Logistikkosten für die Leistungserbringer (Apotheken, selbstdispensierende Ärztinnen und Ärzte, Spitäler) und Grossisten abgegolten. Der Vertriebsanteil wird zum vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) festgelegten Fabrikabgabepreise (FAP) hinzuaddiert, was zusammen den Publikumspreis (PP) – exklusive Mehrwertsteuer – von Arzneimitteln auf der Spezialitätenliste (SL) ergibt. Bisher war der Vertriebsanteil bei teureren Arzneimitteln höher als bei billigeren. Für die Leistungserbringer bestand somit ein Fehlanreiz, teurere Arzneimittel anstelle von preisgünstigeren Alternativen mit gleicher Wirkung abzugeben. Um diesen Fehlanreiz zu reduzieren, wurden zwei Massnahmen beschlossen. Einerseits wird das Berechnungsmodell für den Vertriebsanteil bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln angepasst. Andererseits wird ein einheitlicher Vertriebsanteil für wirkstoffgleiche Arzneimittel eingeführt.

Anpassung Berechnungsmodell für den Vertriebsanteil bei rezeptpflichtigen Arzneimitteln

Der Vertriebsanteil setzt sich zusammen aus einem preisbezogenen Zuschlag (variabler Teil) und einem Packungszuschlag (fixer Teil). Der preisbezogene Zuschlag wird von bis zu 12% auf 6% gesenkt und die Anzahl Preisklassen von drei auf zwei reduziert.

Fabrikabgabepreise (FAP) bisher	Preisbezogener Zuschlag bisher	Fabrikabgabepreis (FAP) neu	Preisbezogener Zuschlag neu
bis 879.99 CHF	12 %	bis 4720.99 CHF	6 %
ab 880.00 bis 2569.99 CHF	7 %		
ab 2570.00 CHF	0 %	ab 4721.00 CHF	0 %

Tabelle 1: Anpassung des preisbezogenen Zuschlags per 1. Juli 2024.

Fabrikabgabepreise (FAP) bisher	Packungszuschlag bisher	Fabrikabgabepreis (FAP) neu	Packungszuschlag neu
bis 4.99 CHF	4.00 CHF	bis 7.99 CHF	9.00 CHF
ab 5.00 bis 10.99 CHF	8.00 CHF		
ab 11.00 bis 14.99 CHF	12.00 CHF	ab 8.00 bis 4720.99 CHF	16.00 CHF
ab 15.00 bis 879.99 CHF	16.00 CHF	ab 4721.00 CHF	300.00 CHF
ab 880.00 bis 2569.99 CHF	60.00 CHF		
ab 2570 CHF	240.00 CHF		

Tabelle 2: Anpassung des Packungszuschlags per 1. Juli 2024.

Durch das neue Berechnungsmodell werden die Packungszuschläge weniger preisabhängig festgelegt und insgesamt etwas angeglichen. Bei teureren Arzneimitteln wird der Vertriebsanteil und damit der Abgabepreis gesenkt, bei günstigeren Arzneimitteln erhöht. Das bedeutet, dass Arzneimittel mit einem FAP bis CHF 15.00 ab dem 1. Juli 2024 teilweise deutlich teurer werden. Alle Arzneimittel mit einem FAP zwischen CHF 15.00 und CHF 3733.33 wurden hingegen ab dem 1. Juli 2024 günstiger. Ab einem FAP von CHF 3733.33 kommt es wiederum zu einer Preiserhöhung von maximal CHF 60.00. Insgesamt

führt die Anpassung des Vertriebsanteils bei ca. 64% der rezeptpflichtigen Arzneimittel zu einer Preissenkung und bei ca. 36% zu einer Preiserhöhung.

Die folgenden Beispiele veranschaulichen die Auswirkungen der Anpassungen des Vertriebsanteils per 1. Juli 2024 auf die Publikumspreise einzelner Arzneimittel:

Novalgin, Tropfen 0.5 g/ml, 10 ml			
	bis 30. Juni 2024	ab 1. Juli 2024	Differenz
Fabrikabgabepreis ¹⁴	CHF 1.25	CHF 1.25	
Preisbezogener Zuschlag	CHF 0.15 (12%)	CHF 0.08 (6%)	
Packungszuschlag	CHF 4.00	CHF 9.00	
MWST (2.6%)	CHF 0.14	CHF 0.27	
Publikumspreis	CHF 5.55	CHF 10.60	CHF 5.05

Tabelle 3: Vergleich Publikumspreis (PP) von Novalgin, Tropfen 0.5 g/ml, 10 ml vor und nach Anpassung beim Vertriebsanteil per 1. Juli 2024.

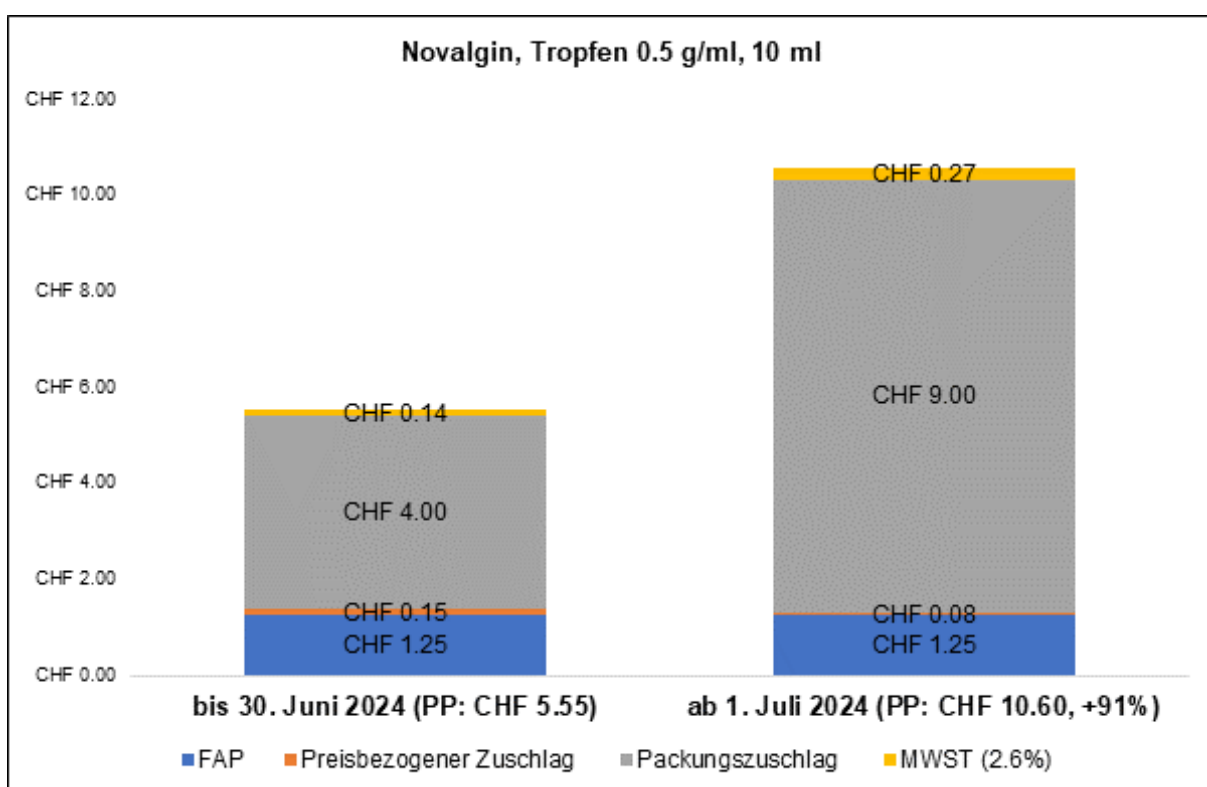


Abbildung 1: Vergleich Publikumspreis (PP) von Novalgin, Tropfen 0.5 g/ml, 10 ml vor und nach Anpassung beim Vertriebsanteil per 1. Juli 2024.

Wie das Beispiel des schmerzlindernden und fiebersenkenden Präparats Novalgin zeigt, kommt es bei tiefpreisigen Arzneimitteln aufgrund der Erhöhung des Packungszuschlags von CHF 4.00 auf CHF 9.00 zu teilweise erheblichen Preiserhöhungen. Bei teureren Arzneimitteln (ab einem Fabrikabgabepreis von CHF 15.00) wie dem immunsuppressiven und entzündungshemmenden Arzneimittel Olumiant kommt es aufgrund der reduzierten preisabhängigen Marge zu Preissenkungen (siehe Tabelle 4 und Abbildung 2).

¹⁴ Stand 1. Juli 2024.

Olumiant, Filmtabl. 2 mg, 28 Stk.			
	bis 30. Juni 2024	ab 1. Juli 2024	Differenz
Fabrikabgabepreis ¹⁵	CHF 871.24	CHF 871.24	
Preisbezogener Zuschlag	CHF 104.55	CHF 52.27	
Packungszuschlag	CHF 16.00	CHF 16.00	
MWST (2.6%)	CHF 25.79	CHF 24.43	
Publikumspreis	CHF 1'017.60	CHF 963.95	-CHF 53.65

Tabelle 4: Vergleich Publikumspreis (PP) von Olumiant, Filmtabl. 2 mg, 28 Stk. vor und nach Anpassung beim Vertriebsanteil per 1. Juli 2024.

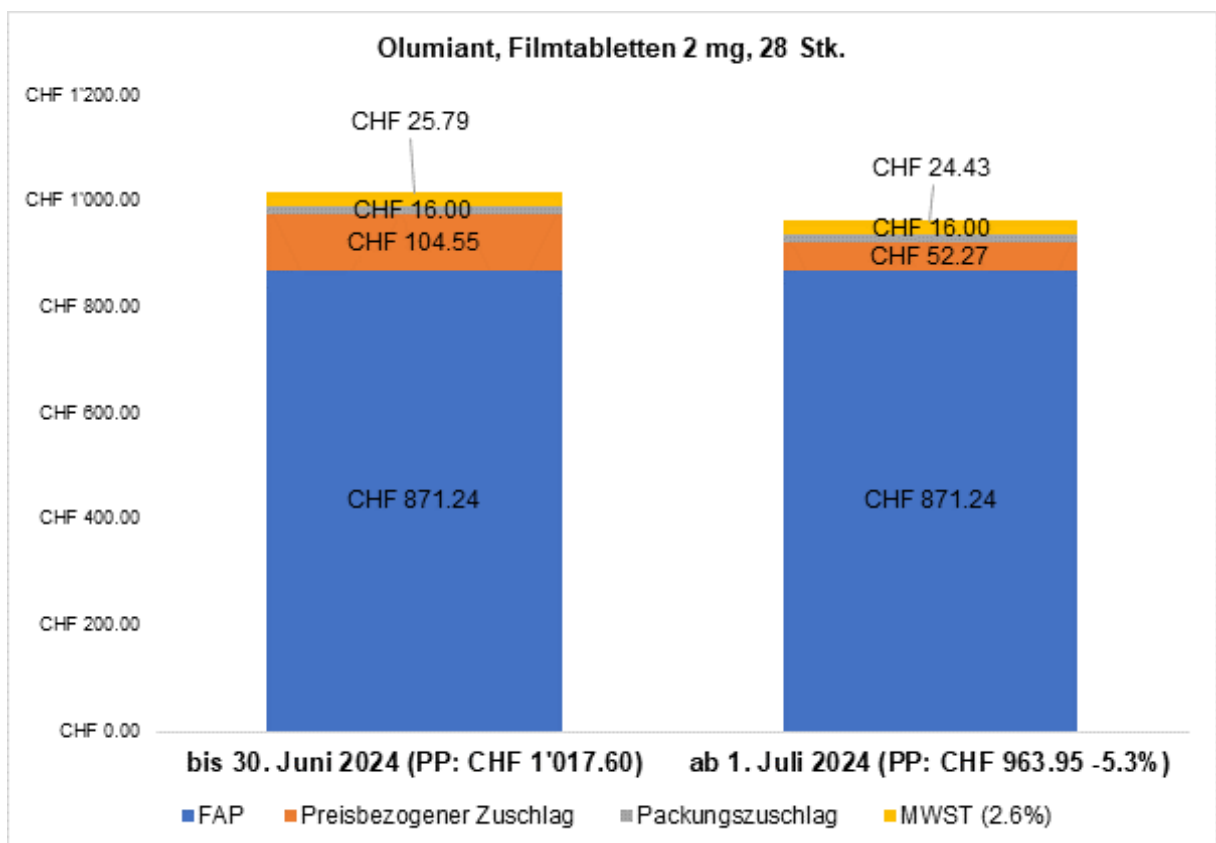


Abbildung 2: Vergleich Publikumspreis (PP) von Olumiant, Filmtabl. 2 mg, 28 Stk. vor und nach Anpassung beim Vertriebsanteil per 1. Juli 2024.

Einführung des einheitlichen Vertriebsanteils bei wirkstoffgleichen Arzneimitteln

Ab dem 1. Juli 2024 gilt für wirkstoffgleiche Arzneimittel ein einheitlicher Vertriebsanteil.¹⁶ Der einheitliche Vertriebsanteil wird auf Basis des durchschnittlichen Fabrikabgabepreises der Generika bzw. Biosimilars festgelegt. Der so berechnete einheitliche Vertriebsanteil gilt für alle wirkstoffgleichen Präparate. Diese Anpassung führt bei vielen Originalpräparaten zu einer Senkung des Vertriebsanteils und damit zu tieferen Publikumspreisen. Die Auswirkung dieser Anpassung wird nachfolgend am Beispiel der Vertriebsanteilsgruppe «Rosuvastatinum_5_Oral_30» aufgezeigt.

¹⁵ Stand 1. Juli 2024.

¹⁶ Artikel 67 Absatz 4bis KVV.

Arzneimittel		FAP (CHF) ¹⁷	Mittelwert Generika (CHF)	Preisbezogener Zuschlag (CHF)	Packungszuschlag (CHF)	Einheitlicher Vertriebsanteil (CHF)	PP ¹⁸ (CHF)
Crestor Filmtabl. 5 mg 30 Stk.	O	16.92				9.41	27.00
Rosuvastatin Xiromed Filmtabl. 5 mg Blist 30 Stk..	G	4.49	6.81	0.41	9.00	9.41	14.25
Rosuvastatin Zentiva Filmtabl. 5 mg Blist 28 Stk.	G	6.65				9.41	16.50
Crestastatin Filmtabl. 5 mg 30 Stk.	G	7.12				9.41	16.95
Rosuvastatin Axapharm Filmtabl. 5 mg Blist 30 Stk.	G	7.12				9.41	16.95
Rosuvastatin NOBEL Filmtabl. 5 mg Blist 30 Stk.	G	7.12				9.41	16.95
Rosuvastatin Sandoz Filmtabl 5 mg Blist 30 Stk.	G	7.12				9.41	16.95
Rosuvastatin Spirig HC Filmtabl. 5 mg 30 Stk.	G	7.12				9.41	16.95
Rosuvastatin Viatris Filmtabl. 5 mg Blist 30 Stk.	G	7.12				9.41	16.95
Rosuvastatin-Mepha Lactab 5 mg 30 Stk.	G	7.12				9.41	16.95
Rosuvastax Filmtabl. 5 mg 30 Stk.	G	7.12				9.41	16.95

Tabelle 5: Berechnung des einheitlichen Vertriebsanteils bei der Vertriebsanteilsgruppe «Rosuvastatinum_5_Oral_30».

¹⁷ Stand 1. Juli 2024.

¹⁸ Publikumspreis = Fabrikabgabepreis (FAP) + einheitlicher Vertriebsanteil + MWST (2.6%).

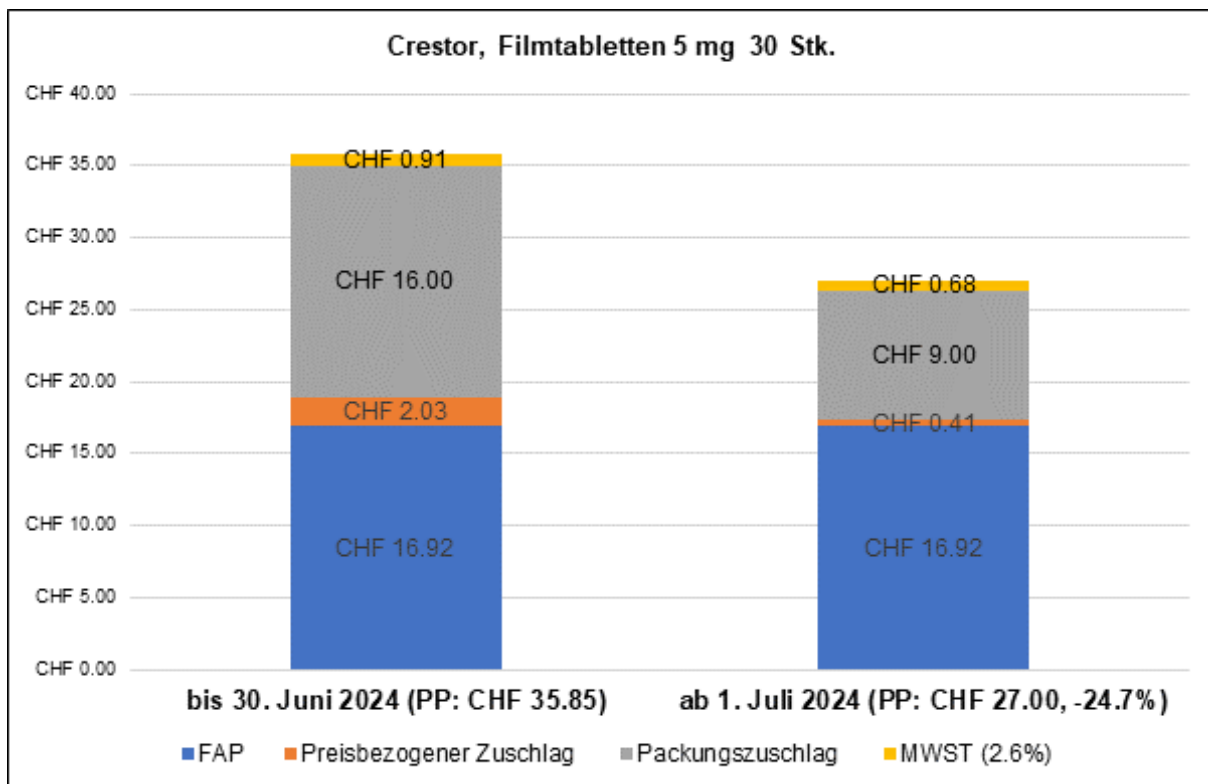


Abbildung 3: Vergleich Publikumspreis (PP) von Crestor, Filmtabl. 5 mg 30 Stk. vor und nach Einführung des einheitlichen Vertriebsanteils per 1. Juli 2024.

Wie die Abbildung 3 zeigt, führt die Einführung des einheitlichen Vertriebsanteils für das Originalpräparat Crestor Filmtabl. 5 mg 30 Stk. zu einer deutlichen Senkung des Vertriebsanteils und damit des Publikumspreises. Damit entfällt für die Abgabestellen der finanzielle Anreiz, das teurere Originalpräparat anstelle eines günstigeren wirkstoffgleichen Generikums abzugeben.

Fazit

Die beschlossenen Anpassungen beim Vertriebsanteil der Arzneimittel gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Insgesamt wurden die Margen leicht gesenkt, Fehlanreize bei der Arzneimittelabgabe reduziert und Generika und Biosimilars gefördert. Die Preiserhöhungen bei niedrigpreisigen Arzneimitteln sind zwar sehr störend, waren aber bedauerlicherweise kaum vermeidbar, um unerwünschte Preissprünge und Fehlanreize zu korrigieren. Dabei ist auch zu bedenken, dass namentlich Menschen mit einer hohen Franchise bzw. nur wenigen Gesundheitsproblemen als Selbstzahlende weit mehr zur Kasse gebeten werden dürften als zuvor: De facto bedeutet die Reform, dass namentlich die sog. Out-of-Pocket-Ausgaben für zahlreiche Versicherte steigen werden. Insgesamt dürfte die Reform kostendämpfend wirken. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) rechnet mit jährlichen Einsparungen von rund 60 Millionen Franken. Aus Sicht des Preisüberwachers gehen die Anpassungen jedoch nicht weit genug; insbesondere hätten die preisabhängigen Zuschläge noch stärker reduziert werden sollen. Damit wurde ein grosses Sparpotenzial leider nicht ausgeschöpft. Frühere Anpassungsvorschläge des Preisüberwachers und der Santésuisse zeigten ein Einsparpotenzial von jährlich bis zu 458 Millionen Franken auf. Für den Preisüberwacher ist es deshalb wichtig, dass weitere brachliegende Sparpotenziale im Medikamentenbereich, wie z.B. die Senkung der Generikapreise, dringend angegangen werden.

[Stefan Meierhans, Kaspar Engelberger]

3. Baubewilligungsgebühren – Gebührenvergleich

Der Preisüberwacher hat 2014 die Baubewilligungsgebühren für den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern (15 bzw. 5 Wohnungen) und ein Einfamilienhaus für die einwohnerreichsten Gemeinden erhoben. Nachdem der Preisüberwacher seinen Baubewilligungsgebührenvergleich zuletzt 2019 aktualisiert hat¹⁹, hat er die 28 Gemeinden aus dem Vergleich wiederum befragt (ab September 2023). Ziel der Befragung war die Aktualisierung der Daten, die bei Untersuchungen des Preisüberwachers als Vergleichsansatz dienen.

Gestützt auf die Angaben aus unserer Befragung ergeben sich als neuer Vergleichsansatz folgende Gebührenvergleichsdurchschnitte²⁰:

Hausmodell	Gebührenvergleichsdurchschnitt	
	(2019)	2023
Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnungen	(CHF 13'778)	CHF 15'188
Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen	(CHF 7'243)	CHF 7'567
Einfamilienhaus	(CHF 3'325)	CHF 3'497

Die Gebühren sind nach wie vor mannigfaltig und variieren von Gemeinde zu Gemeinde immer noch stark:

Hausmodell	Tiefste Gebühr 2023	Höchste Gebühr 2023
Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnungen	CHF 3'849	CHF 30'823
Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen	CHF 1'550	CHF 16'588
Einfamilienhaus	CHF 788	CHF 7'500

Bei 9 der 27 berücksichtigten Gemeinden ist die Gesamtgebühr für das Bauvorhaben gegenüber 2019 gleichgeblieben. Bei 8 Gemeinden unterscheiden sich die Gebühren gegenüber 2019 ohne offenbaren Grund (4 Gemeinden mit tieferen, 4 Gemeinden mit höheren Gebühren). Die Unterschiede gegenüber den Gebühren von 2019 lassen vermuten, dass es gewisse Interpretationsspielräume bei der Anwendung des Gebührenreglements geben kann. Im Unterschied zu den Vorjahren, in denen wir die Gebühren selber gerechnet und den Gemeinden zur Korrektur vorgelegt haben, haben die Gemeinden die Angaben für diesen Vergleich selber gemacht.

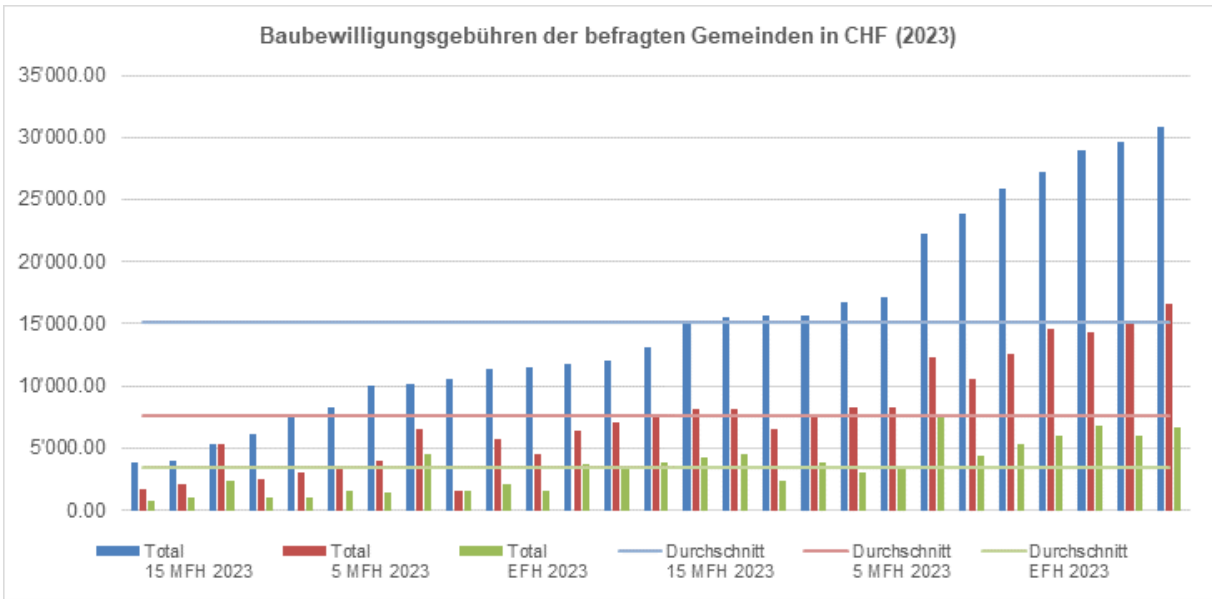
Bei 4 Gemeinden hat eine Gebührenanpassung zu einer Gebührenerhöhung geführt, was dem Anliegen und der Aufforderung des Preisüberwachers widerspricht, bei der Gebührenerhebung Mässigung walten zu lassen. Diese Gebührenanpassungen wurden dem Preisüberwacher nicht zur Konsultation vorgelegt.

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung können Effizienzgewinne bei der Bearbeitung von Baubewilligungen erwartet werden. Als vorbildlich kann der Entscheid einer Gemeinde gewertet werden, welche für das Einreichen des Baugesuchs in digitaler Form einen Rabatt auf die Prüfgebühr von 5 % gewährt. Bei einer weiteren Gemeinde hat die Gebührenanpassung zu einer Senkung geführt.

Dem Preisüberwacher werden bei der Beurteilung von Baubewilligungsgebühren nun künftig die neuen Durchschnittswerte als Vergleichsansatz dienen.

¹⁹ Untersuchung des Preisüberwachers zu Baubewilligungsgebühren; Newsletter 7/14 und 02/20 (<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dokumentation/medieninformationen/newsletter/2014.html>; <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dokumentation/medieninformationen/newsletter/2020.html>).

²⁰ Die Resultate einer befragten Gemeinde fliessen nicht in den Vergleich ein, da noch kantonale Gebühren anfallen würden, die nicht genannt wurden.



[Stefan Meierhans, Zoe Rüfenacht, Greta Lüdi]

MITTEILUNGEN

4.1 Preise für digital herunterladbare Videospiele

Im Verlauf des letzten Jahres sind diverse Meldungen bei uns eingegangen, welche die Preise von digital herunterladbaren Videospiele betrafen. Wir haben in diesem Zusammenhang Anbieter von Spielkonsolen wie auch Hersteller von Videospiele angeschrieben und auf teilweise vorhandene Auslandpreisdifferenzen aufmerksam gemacht. Die Anbieter haben uns mitgeteilt, dass sie die Preise regelmässig überprüfen und an die Wechselkurse anpassen. Eine Überprüfung unsererseits hat gezeigt, dass zumindest bei einem Teil der Anbieter bereits eine Angleichung der Preise CHF / EUR stattgefunden hat. Dabei haben sie uns zugesichert, dass die Preise auch in Zukunft regelmässig überprüft und an Wechselkursveränderungen angepasst werden. Wir werden dies auch weiter im Auge behalten.

Zudem ist in Bezug auf allfällige Preisdifferenzen zwischen digital herunterladbaren Spielen und Spielen, welche auf Blue-Ray-Disc vertrieben werden, zu vermerken, dass (auch) bei den digital herunterladbaren Spielen regelmässig Aktionen und Rabatte angeboten werden.

Um von möglichst günstigen Preisen zu profitieren, empfehlen wir hier die Preise für die digital herunterladbaren Spiele zu beobachten und die in regelmässigen Abständen angebotenen Preisrabatte zu nutzen.

[Priska Werthmüller]

4.2 Parkgebühren – Gemeinde Tartegnin folgt dem Preisüberwacher

Die Gemeinde Tartegnin folgte den Empfehlungen des Preisüberwachers vollumfänglich: Sie hatte ihm eine Jahresgebühr in Höhe von 1440 Franken für den Parkplatz Les Pressoirs zur Prüfung vorgelegt. Nach seiner Analyse empfahl der Preisüberwacher einen jährlichen Betrag von 393 Franken. Die Gemeinde Tartegnin legte schliesslich einen Betrag von 360 Franken für ihre Einwohner und auswärtige Personen fest und blieb damit sogar unter den empfohlenen Betrag.

[Catherine Josephides Dunand, Diego Loretan]

VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Jana Josty, Medien- und Informationsstelle, Tel. 058 465 16 37

Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Der Preisüberwacher veröffentlicht in jedem Newsletter die Liste der Gemeinden und Kantone, denen er im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 14 PüG eine Empfehlung zugestellt hat.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde dafür zuständig, eine von einem marktmächtigen Unternehmen mit vorgeschlagener Preiserhöhung zu beschliessen oder zu genehmigen, so holt sie vorgängig die Stellungnahme des Preisüberwachers ein. Dieser kann vorschlagen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder den missbräuchlich aufrechterhaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG).

Zwischen dem 13. Juni 2024 und 10. Juli 2024 sandte der Preisüberwacher seine Empfehlung an die folgenden Stellen:

Datum/ Date/ Data	Fälle/ Cas/ casi
	Wasser/ Eau/ Acqua
24.06.2024	Stansstad (NW)
24.06.2024	Bösingen (FR)
24.06.2024	Le Mouret (FR)
24.06.2024	Yverdon (VD)
08.07.2024	Troistorrents (VS)
08.07.2024	Bottenwil (AG)
08.07.2024	Mandach (AG)
	Abwasser/ Eaux usées/ Canalizzazioni
24.06.2024	Stansstad (NW)
24.06.2024	Bösingen (FR)
05.07.2024	Orselina (TI)
08.07.2024	Bottenwil (AG)
08.07.2024	Kaltbrunn (SG)
08.07.2024	Wallisellen (ZH)
08.07.2024	Mandach (AG)
	Baubewilligungen/ Permis de construire/ Permessi di costruzione
13.06.2024	Vucherens (VD)
13.06.2024	Penthalaz (VD)
	Elektrizität/ Electricité/ Elettricità
20.06.2024	Preisobergrenzen Messwesen StromVV ab 1.1.2025
26.06.2024	Langenthal (BE), Konzessionsabgabe ab 1.1.2025
	Fernwärme/ Chauffage à distance/ Teleriscaldamento
28.06.2024	Genève (GE)
24.06.2024	Pfäffikon (ZH)
	Gas/ Gaz/ Gas
26.06.2024	Langenthal (BE), Konzessionsabgabe ab 1.1.2025
08.07.2024	Lupfig (AG), Konzessionsabgabe
	Spitäler/ Hôpitaux/ Ospedali
18.06.2024	SwissDRG Baserate ab 2024 Hirslanden Klinik am Rosenberg (AR)